

Kirchliches Amtsblatt

der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin
Postfach 11 10 63

Nr. 11-13
12. Dezember 2002

A 11042/DP AG Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt	Seite
Zweites Kirchengesetz vom 17. November 2002 zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchensteuerordnung)	94
Kirchengesetz vom 17. November 2002 über die Art und Höhe von Kirchensteuern der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchgemeinden für das Jahr 2003 (Kirchensteuerbeschluss).....	94
Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die im Land Brandenburg gelegenen Kirchgemeinden vom 1. Juni 2002	96
1. Kirchengesetz vom 1. Juni 2002 zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung S. 102)	96
Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die im Land Brandenburg gelegenen Kirchgemeinden für das Jahr 2003	96
Achtes Kirchengesetz vom 16. November 2002 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.....	97
Kirchengesetz vom 17. November 2002 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2003.....	97
Einzelplanzusammenstellung	99
Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz	100
Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs [Reisekostenverordnung] zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2001 (KABI S. 108)	101
Formular „Dienstreiseantrag“	104
Formular „Reisekostenabrechnung“	105
Satzungsänderung des Diakonischen Werkes vom 24. Oktober 2002	106
Beschlüsse der 6. Tagung der XIII. Landessynode	107
Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Oktober 2002	108
Strukturveränderungen.....	110
Pfarrstellenausschreibungen.....	110
Personalien	114

Herausgeber und Verlag: Oberkirchenrat
der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Bezugspreis jährlich: 18 EUR
Satz und Druck: cw Obotritendruck GmbH Schwerin

Anschrift

660.00/188-2

**Zweites Kirchengesetz
vom 17. November 2002
zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchensteuerordnung)**

§ 1

Die Kirchliche Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 102) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Kirchensteuerpflicht besteht außerdem für die außerhalb des Gebiets der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wohnenden Mitglieder der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, soweit für ihre Einkünfte aus einer im Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs gelegenen Betriebsstätte im Sinne des Einkommensteuergesetzes i.V.m. der Lohnsteuerrichtlinie Lohnsteuer einbehalten wird oder in Mecklenburg-Vorpommern eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchgeführt wird.

2. In § 12 Abs. 2 wird „in den Fällen des § 14 Abs. 1 Nr. 2“ durch „in den Fällen des § 15 Nr. 2“ ersetzt.

3. § 14 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) und beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für jeden Ehegatten nach der Hälfte der ermittelten Steuer beider Ehegatten.

4. § 15 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„2. bei der Zusammenveranlagung (§ 26b des Einkommensteuergesetzes) für den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten nach dem Teil der nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ermittelten gemeinsamen Steuer, der auf diesen Ehegatten entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge, die sich bei Anwendung des § 32a Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif) auf den Gesamtbetrag der Einkünfte jedes Ehegatten ergeben, aufgeteilt wird.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

660.00/237

**Kirchengesetz
vom 17. November 2002
über die Art und Höhe von Kirchensteuern
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
der im Land Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Kirchgemeinden
für das Jahr 2003
(Kirchensteuerbeschluss)**

§ 1

In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs wird Kirchensteuer festgesetzt und erhoben nach Maßgabe des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern - Kirchensteuergesetz Mecklenburg-Vorpommern - KiStG M-V - v. 17.12.2001 (GVOBl S. 605) sowie nach Maßgabe der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs v. 1.12.2001 (KABl 2001 S. 102, BStBl 2002 I S. 316), zuletzt geändert am 17. November 2002.

§ 2

(1) Für Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Mecklenburg-Vorpommern haben,

beträgt der einheitliche Kirchensteuersatz 9 v. H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer.

(2) Der Berechnung der Kirchensteuer ist die nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommen- oder Lohnsteuer zugrunde zu legen.

(3) Bei der Erhebung des Höchstsatzes oder der Erhebung von besonderem Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 3

Es wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt 3,60 Euro jährlich, 0,30 Euro monatlich, 0,07 Euro

wöchentlich, 0,01 Euro täglich. Der Mindestbetrag wird nur erhoben, wenn Einkommensteuer (Lohnsteuer) unter Beachtung von § 51a des Einkommensteuergesetzes anfällt.

§ 4

Das besondere Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört (besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe) ist nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kirchensteuerpflichtigen in Anknüpfung an den Lebensführungsaufwand zu bemessen, wobei das gemeinsame Einkommen beider Ehegatten als Anhaltspunkt dient. § 51a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes ist bei der Ermittlung der Einkünfte eines jeden Ehegatten entsprechend anzuwenden. Für die Erhebung des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe gilt in Mecklenburg-Vorpommern folgende Tabelle:

Bemessungsgrundlage (Gemeinsam zu versteuerndes Einkommen nach § 2 Abs. 5 EstG)	Jährliches besonderes Kirchgeld in
Euro	Euro
30.000 - 37.499	96
37.500 - 49.999	156
50.000 - 62.499	276
62.500 - 74.999	396
75.000 - 87.499	540
87.500 - 99.999	696
100.000 - 124.999	840
125.000 - 149.999	1.200
150.000 - 174.999	1.560
175.000 - 199.999	1.860
200.000 - 249.999	2.220
250.000 - 299.999	2.940
300.000 und mehr	3.600

Zwischen der festgesetzten Kirchensteuer vom Einkommen und dem besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe ist eine Vergleichsberechnung durchzuführen, wobei der höhere Betrag festgesetzt wird.

§ 5

Besteht die Kirchensteuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, wird für die Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht gegeben ist, je ein Zwölftel des Betrages erhoben, der sich bei ganzjähriger Steuerpflicht als Steuerschuld ergäbe. Dies gilt nicht, wenn die Dauer der Kirchensteuerpflicht der Dauer der Einkommensteuerpflicht entspricht.

§ 6

(1) In den Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt der Kirchensteuersatz 5 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer.

(2) Weist der Arbeitgeber nach, dass einzelne Arbeitnehmer keiner kirchensteuererhebenden Körperschaft angehören, ist insoweit Kirchensteuer nicht zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom

19. Mai 1999 (BStBl I S. 509) und der Ergänzungserlass vom 8. Mai 2000 (BStBl I S. 612) finden Anwendung.

(3) Pauschalierte Lohnsteuer ist im Verhältnis 90 : 10 auf die Konfession „evangelisch“ und „römisch-katholisch“ aufzuteilen, soweit der Arbeitgeber die Kirchensteuer nicht durch Individualisierung der jeweils steuerberechtigten Kirche zuordnet.

§ 7

Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

§ 8

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs erhebt als gemeinschaftlicher Steuerverband die Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Einkommensteuer (Kircheneinkommensteuer) und Kirchenumlage nach dem Maßstab der festgesetzten Lohnsteuer (Kirchenlohnsteuer) und des besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe auch für die Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland), insoweit handelnd für die Ev.-ref. Kirche in Mecklenburg, Sitz Bützow, als Teil der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen Bayern und Nordwestdeutschland) nach Maßgabe der Vereinbarung über die gemeinsame Vereinnahmung und Verteilung der Kirchensteuern vom 19./29. Januar 1998 (KABl S. 98).

§ 9

Die Kirchensteuer von Arbeitnehmern, die in Mecklenburg-Vorpommern keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, ist im Lohnabzugsverfahren einzubehalten und abzuführen, wenn die Arbeitnehmer

1. von einer Betriebsstätte im Sinne des Lohnsteuerrechts im Land Mecklenburg-Vorpommern entlohnt werden und
2. einer kirchensteuererhebenden evangelischen Kirche angehören, deren Gebiet im Bereich der Bundesrepublik Deutschland liegt.

§ 10

(1) Dieser Kirchensteuerbeschluss gilt für das Jahr 2003 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

660.00/236-2 und 660.00/188-1

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 23 Abs. 3 des Leitungsgesetzes folgende Kirchengesetze vom 1. Juni 2002 (Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die im Land Brandenburg gelegenen Kirchgemeinden und 1. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 - Kirchensteuerordnung -, KABI S. 102) beschlossen.

**Kirchensteuerbeschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
für die im Land Brandenburg
gelegenen Kirchgemeinden
vom 1. Juni 2002**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2002 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

**1. Kirchengesetz
vom 1. Juni 2002
zur Änderung der
Kirchlichen Steuerordnung
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
vom 1. Dezember 2001
(Kirchensteuerordnung)
(KABI S. 102)**

§ 1

§ 6 Abs. 2 Kirchliche Steuerordnung erhält folgende Fassung:

„In Gebietsteilen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die außerhalb des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegen, ist die kirchliche Steuerordnung der in dem anderen Land überwiegend zuständigen Gliedkirche der EKD anzuwenden.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Bestätigung vorstehender Kirchengesetze durch Beschluss der Landessynode siehe KABI 2002 S. 107.

660.00/239

**Kirchensteuerbeschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Mecklenburgs
für die im Land Brandenburg
gelegenen Kirchgemeinden
für das Jahr 2003**

§ 1

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg haben, nach Maßgabe des Brandenburgischen Kirchensteuergesetzes Landeskirchensteuer in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in der für das Steuerjahr jeweils geltenden Fassung.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz (Kirchensteuerbeschluss) gilt für das Jahr 2003 und darüber hinaus bis zur nächsten Beschlussfassung eines Kirchensteuerbeschlusses.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

110.00/43

Achstes Kirchengesetz vom 16. November 2002 zur Änderung der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Das Kirchengesetz vom 20. März 1969 über die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 23), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. November 1999 (KABl S. 88) wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 51 erhält folgende Fassung:

„§ 51

Der Dienst ehrenamtlicher Mitarbeiter
in der Kirchgemeinde

(1) Ehrenamtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages und bedarf der Beauftragung im Rahmen der kirchgemeindlichen Arbeit. Aufwendungen werden ersetzt, soweit dies vereinbart worden ist.

(2) Ehrenamtliche Mitarbeiter übernehmen Verantwortung innerhalb des von ihnen freiwillig für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer gewählten Aufgabenbereichs.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Zurüstung und Begleitung innerhalb ihres Aufgabenbereichs und können bei Bedarf an Dienstbesprechungen in der Kirchgemeinde teilnehmen. § 54 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben Anteil an dem Schutz und der Fürsorge, die allen im kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeitern zuteil werden.

(5) Ehrenamtliche Mitarbeiter haben über vertrauliche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrem Dienst bekannt geworden sind, nach außen Schweigen zu bewahren.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

670.02 (2003)/8

Kirchengesetz vom 17. November 2002 über den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2003

§ 1

Der Haushaltsplan der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs für das Rechnungsjahr 2003 wird gemäß Anlage in Ausgabe und Einnahme mit je 44.588.053 € festgesetzt.

§ 2

(1) Personalkosten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchgemeinden, zu denen die Landeskirche nach § 4 des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evang.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KABl S.90) Kostenanteile zu übernehmen hätte, werden für das Rechnungsjahr 2003 zu 80 v.H. aus dem landeskirchlichen Haushalt getragen, soweit die Betroffenen am 1. Januar 1991 angestellt waren oder seither nach einem bestätigten Stellenplan oder mit Zustimmung des Oberkirchenrates angestellt worden sind oder werden. Die Anteile der Kirchgemeinden in Höhe von 20 v.H. der Personalkosten werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes der jeweiligen Berufsgruppe.

(2) Die nach § 3 des Finanzierungsgesetzes von den Kirchgemeinden zu übernehmenden Besoldungsanteile betragen für das Rechnungsjahr 2003 - 20 v.H. der Brutto-Dienstbezüge. Die Anteile werden pauschaliert unter Zugrundelegung eines Durchschnittswertes.

§ 3

Die Kirchgemeinden erhalten Kirchensteueranteile in Höhe von 13 v.H. des Netto-Kirchensteueraufkommens 2001. Die einzelne Kirchgemeinde erhält daran einen Anteil (Kirchensteuerzuweisung) nach dem Verhältnis ihrer Gemeindegliederzahl zu der Gemeindegliederzahl in der Landeskirche. Die Gemeindegliederzahlen werden nach den gemäß § 10 des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft vom 04. November 1990 (KABl 1991 S.3) zu führenden Gemeindegliederverzeichnissen bestimmt. 1 v.H. des Aufkommens 2001 verbleibt dem Oberkirchenrat zur Unterstützung notleidender Kirchgemeinden (Härteausgleichsfonds).

§ 4

(1) Die örtlichen Baukassen erhalten Zuweisungen aus den Netto-Erträgen von dem in den Vereinigten Vermögenshaushalten verwalteten Vermögen der örtlichen Kirchen (herkömmliche Kirchen- und Pfründenvermögen) als Anteile zur Erhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser.

(2) Die Zuweisungen für die Kirchen betragen für die einzelnen Baukassen 20 v.H. der Netto-Erträge der zum Gebiet der betreffenden Kirchgemeinde gehörenden örtlichen Kirchen.

(3) Die Zuweisungen für Pfarrhäuser betragen insgesamt 20 v.H. der Gesamtnettoerträge aller örtlichen Kirchen. Sie werden auf die einzelnen Baukassen nach dem Bestand der Pfarrhäuser umgelegt. Als Pfarrhäuser nach Absatz 1 gelten dabei Wohngebäude, in denen mindestens eine Dienstwohnung nach den Bestimmungen des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zur Verfügung steht.

(4) Die verbleibenden 60 v.H. der Gesamtnettoerträge aus dem Vermögen der örtlichen Kirchen werden als Anteil zur Deckung der Personalkosten für die Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Kirchgemeinden im landeskirchlichen Haushalt vereinnahmt.

(5) Bei Erträgen aus der Verpachtung landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Berechnung nach den Absätzen 1 bis 4 ein Anteil von 40 v.H. der Brutto-Pachteinnahmen einer Rücklage zuzuführen, die bei der jeweiligen Kirchenkreisverwaltung geführt wird.

(6) Die Netto-Erträge aus der Verpachtung von restituierten Flächen, sowie die zwischen Restitution und Verkauf restituerter Gebäude erzielten Mieteinnahmen und die Zinsen für Verkaufserlöse restituerter Flächen und die restituerter Gebäude (gem. Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag i.V.m. § 11 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz und § 13 Abs. 2 Vermögenszuordnungsgesetz) werden einem Fonds zugeführt. Dieser Fonds wird bei der Landeskirche geführt und vorrangig für die Personal- und Sachkosten des Referates Erbpachtländereien und darüber hinaus für Arrondierungskäufe sowie sonstige einmalige oder wiederkehrende Ausgaben mit verwendet. Die Landeskirche als Treuhänderin oder die jeweilige örtliche Kirche können Arrondierungsflächen erwerben, falls die Arrondierung rückgeführter Flächen auf Grund der Flächengröße oder anderer Gegebenheiten sinnvoll ist.

(7) Bei Erträgen aus den jährlichen Aufforstungsprämien ist vor der Berechnung nach Absatz 1 bis 4 ein Anteil in Höhe von 50 % der Erstaufforstungsprämie einer Schadenausgleichsrücklage zuzuführen, die bei der Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Stargard geführt wird.

§ 5

(1) Die Landeskirche kann Kredite zur Unterstützung von Bauvorhaben in der Landeskirche und zur Finanzierung von Bauvorhaben an der Landeskirche gehörenden Gebäuden bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1 Million € im Rechnungsjahr aufnehmen. Über die Kreditaufnahme entscheidet die Kirchenleitung. Davon sollen nicht mehr als 0,25 Millionen € für landeskirchliche Gebäude eingesetzt werden.

(2) Der Oberkirchenrat kann kirchenaufsichtliche Genehmigungen erteilen zur Kreditaufnahme durch Kirchgemeinden für

die Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 1,5 Millionen € im Rechnungsjahr.

(3) Die Landeskirche kann Bürgschaften zur Sicherung von Krediten von Kirchgemeinden und von kirchlichen Werken zur Finanzierung von Bauvorhaben bis zu einer Gesamtkreditsumme von 0,5 Million € im Rechnungsjahr leisten. Über die Bürgschaftsleistung entscheidet der Oberkirchenrat.

(4) In Ausnahmefällen kann die Landeskirche ohne die Zweckbindung nach Absatz 1 bis 3 kurzfristige Kredite (Laufzeit nicht über ein Jahr) aufnehmen oder Bürgschaften leisten, wenn dadurch die Obergrenze der Gesamtverschuldung im Rechnungsjahr, wie sie sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, nicht überschritten wird. Bei Bürgschaften gilt die Obergrenze der Gesamtverschuldung nicht, wenn in geeigneter Weise sichergestellt ist, dass sich die Landeskirche im Falle des Ausfalles des Hauptschuldners aus dessen Grundstücken befriedigen kann.

(5) Außerhalb des Gesamtkreditrahmens nach den Absätzen 1 und 2 können Kredite aufgenommen oder genehmigt werden für Bauvorhaben an Wohngebäuden, wenn

1. für das betreffende Gebäude eine eigene Rechnung geführt wird und
2. gewährleistet ist, dass Zinsen und Tilgung in voller Höhe aus den einkommenden Mieten unter Berücksichtigung der sonstigen Ausgaben für das Gebäude gedeckt werden können, ohne dass ein Zuschussbedarf entsteht.

§ 6

Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Finanzierung der kirchlichen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 25. Oktober 1987 (KAB I S.90), die den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes entgegenstehen, sind für das Rechnungsjahr 2003 nicht anzuwenden.

§ 7

Der Oberkirchenrat kann zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Bestimmungen erlassen. Für den Fall, dass der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2004 nicht vor dem 1. Januar 2004 von der Landessynode genehmigt sein sollte, kann der Oberkirchenrat bis zu solcher Genehmigung die auf gesetzlichen oder sonstigen rechtlichen Verpflichtungen beruhenden und die sonst notwendigen und unaufschiebbaren Ausgaben des neuen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2003 leisten, jedoch nicht über 25 v.H. der Jahresansätze hinaus; nur in ganz besonderen und als solche ausdrücklich zu bescheinigenden Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat bis zu 100 v.H. dieser Ansätze anweisen.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 18. November 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Einzelplanzusammenstellung Sachbuchteil 00 Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN in EURO			Einzelplan	AUSGABEN in EURO		
Ergebnis 2001	Ansatz 2002	Ansatz 2003		Ansatz 2003	Ansatz 2002	Ergebnis 2001
10.704.935,51	10.831.262	11.242.265	0 Allgem.kirchliche Dienste	19.680.795	19.555.192	18.682.238,99
606.902,71	490.100	549.600	1 Besondere kirchl.Dienste	2.294.166	2.257.306	2.106.912,18
274.842,36	338.000	359.000	2 Diakonie/kirchl.Sozialarb	1.211.500	1.183.000	1.160.810,48
118.455,67	79.000	79.000	3 Gesamtkirchl.Aufgaben, Okumene, Weltmission	1.195.030	1.176.830	1.267.413,91
130.009,30	220.000	235.000	4 Öffentlichkeitsarbeit	481.500	477.000	428.533,65
146.102,88	148.000	146.302	5 Bildungswesen/Wissensch.	627.832	641.930	718.813,19
1.520.200,94	1.511.475	1.593.900	7 Rechtsetzg./Leitg./Verw.	5.931.030	5.904.460	5.537.867,57
288.592,10	551.500	1.001.500	8 Verwaltg. Finanzvermögen/Sondervermögen	722.000	954.000	1.056.914,79
30.638.010,83	30.362.631	29.381.486	9 Allgem. Finanzwirtschaft	12.444.200	12.382.250	13.468.547,55
44.428.052,31	44.531.968	44.588.053	SUMME OHNE SAS	44.588.053	44.531.968	44.428.052,31
0,00	0	0	SUMME NUR SAS	0	0	0
44.428.052,31	44.531.968	44.588.053	SUMME GESAMT	44.588.053	44.531.968	44.428.052,31

EURO-WERTE FÜR JAHRE VOR 2002 SIND ERRECHNET UND KÖNNEN RUNDUNGSDIFFERENZEN AUFWEISEN

471.01/ 152

Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

Die Kirchenleitung hat am 7. Dezember 2002 folgenden Beschluss gefasst:

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 werden die Beträge der Besoldungstabelle zum Kirchlichen Besoldungsgesetz auf 80 v. H. der Bundesbesoldung (West) festgesetzt.
2. Der Familienzuschlag für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind wird für das Jahr 2003 monatlich um je 83,33 EUR erhöht.

Schwerin, 7. Dezember 2002

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Beste
Landesbischof

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Besoldungstabelle in der ab 1. Januar 2003 geltenden Fassung bekannt.

Schwerin, 9. Dezember 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

Anlage zum Kirchlichen
Besoldungsgesetz

Besoldungstabelle ab 1. Januar 2003

I. Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	21	23	25	27	29	32	35	38	41	45	49	53
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A9		1.467,46	1.506,94	1.571,17	1.635,41	1.699,64	1.763,88	1.808,04	1.852,20	1.896,36	1.940,52	
A10		1.581,18	1.636,06	1.718,35	1.800,66	1.882,96	1.965,26	2.020,13	2.074,99	2.129,86	2.184,73	
A11			1.822,70	1.907,02	1.991,35	2.075,69	2.160,02	2.216,24	2.272,46	2.328,69	2.384,91	2.441,13
A12			1.960,22	2.060,78	2.161,31	2.261,86	2.362,40	2.429,42	2.496,46	2.563,48	2.630,51	2.697,54
A13			2.206,41	2.314,98	2.423,55	2.532,12	2.640,69	2.713,07	2.785,46	2.857,83	2.930,22	3.002,60
A14			2.296,35	2.437,15	2.577,94	2.718,73	2.859,52	2.953,38	3.047,25	3.169,90	3.141,10	3.328,83

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1 80,62
Stufe 2 149,59

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 68,96 Euro, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 91,48 Euro.

III. Allgemeine Zulage (Monatsbeträge in Euro)

Die Allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen A9 bis A13 54,53

IV. Funktionszulagen (Monatsbeträge in Euro)

1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen 430,00
2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat 880,00
3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates 1.035,00
4. Präsident des Oberkirchenrates 1.180,00
5. Landesbischof 1.485,00

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die Verordnung zur Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Reisekostenverordnung) in der ab 1. Januar 2002 geltenden Fassung.

Schwerin, 22. November 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

Verordnung vom 15. Dezember 1990 über die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

[Reisekostenverordnung]

zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2001 (KABl S. 108)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge der Pastorinnen und Pastoren und anderer Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

(2) Diese Verordnung regelt ferner die Erstattung von Auslagen

1. aus Anlaß einer Abordnung,
2. für Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung,
3. für Reisen zur Einstellung vor Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses.

(3) Diese Verordnung gilt auch für die Erstattung von Auslagen ehrenamtlicher Mitglieder kirchlicher Organe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliche Dienststellen im Sinne dieser Verordnung sind die rechtlich selbständigen Körperschaften innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, deren Einrichtungen, Werke und Dienste, soweit sie befugt sind, Mitarbeiter anzustellen, sowie rechtlich selbständige Einrichtungen der Diakonie.

(2) Dienstreisende im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 und 3 genannten Personen, die eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführen.

(3) Dienstreisen im Sinne dieser Verordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften oder Arbeitsaufträgen, die von dem zuständigen Vorgesetzten des Dienstreisenden schriftlich angeordnet oder genehmigt sind, es sei denn, daß eine Anordnung oder Genehmigung nach dem Amt des Dienstreisenden oder nach dem Wesen des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages nicht in Betracht kommt.

(4) Dienstgänge im Sinne dieser Verordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort bzw. im Dienstbereich zur Er-

füllung des regelmäßigen Dienstauftrages, die nicht länger als 12 Std. dauern oder insgesamt 50 Kilometer nicht übersteigen. Im übrigen gelten die Voraussetzungen nach Absatz 3.

(5) Konnte die erforderliche Genehmigung nach Absätzen 3 und 4 aus triftigen Gründen vor Antritt der Dienstreise oder des Dienstganges nicht eingeholt werden, so kann die Dienstreise oder der Dienstgang von dem zuständigen Vorgesetzten des Dienstreisenden nachträglich genehmigt werden.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenerstattung

(1) Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenerstattung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen. Reisekostenerstattung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstganges zur Erledigung des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages notwendig waren.

(2) Zuwendungen, die dem Dienstreisenden seines Amtes wegen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang gewährt wurden, sind auf die Reisekostenerstattung anzurechnen.

(3) Alle in dieser Verordnung geregelten Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstganges.

§ 4 Art der Reisekostenerstattung

Die Reisekostenerstattung umfaßt:

1. Fahrkostenerstattung (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 8),
4. Übernachtungsgeld (§ 9),
5. Erstattung der Nebenkosten (§ 11),
6. Pauschale Erstattung (§ 13).

§ 5**Fahrkostenerstattung**

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen Kosten erstattet, und zwar in der Regel die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse des entsprechenden Verkehrsmittels. In besonderen Fällen, z.B. wegen der Länge der Fahrstrecke oder besonderer dienstlicher Inanspruchnahme, kann die Benutzung einer höheren Klasse gestattet werden.

§ 6**Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung**

(1) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Kraftfahrzeug zurückgelegt hat, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn

- a) regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel nur mit erheblich längerem Zeitaufwand oder unter Beeinträchtigung des Dienstes benutzt werden könnten,
- b) die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel wegen körperlicher Behinderung nicht zumutbar ist,
- c) der Kraftfahrzeughalter mindestens zwei Personen mitnimmt, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben,
- d) wenn der Kraftfahrzeughalter eine Person mitnimmt, die gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs Anspruch auf Fahrkostenerstattung hat und die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung zusammen nicht höher sind als die Kosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel. Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist an Hand einer Kostengegenüberstellung festzustellen.

Liegt keine dieser Voraussetzungen vor, werden die Kosten erstattet, die bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels entstanden wären.

(2) Die Wegstreckenentschädigung je km beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| 1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm | 10 Cent, |
| 2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm | 13 Cent, |
| 3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm | 16 Cent, |
| 4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm | |
| a) bei einer Fahrleistung für Dienstzwecke im Kalenderjahr bis zu 10.000 km | 27 Cent, |
| b) für jeden weiteren Kilometer | 24 Cent. |

(3) Bei Mitnahme von weiteren Personen, die Anspruch auf Fahrkostenerstattung gegenüber einer kirchlichen Dienststelle im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs haben, wird pro Person und km eine zusätzliche Entschädigung von 0,02 Euro gewährt.

(4) Für Strecken, die der Dienstreisende mit einem ihm gehörenden Fahrrad oder zu Fuß zurückgelegt hat, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,05 Euro je km gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen des Wohn- oder Arbeitsortes hinaus geführt haben.

(5) Für Dienstkraftwagen und für dienstlich genutzt privateigene Kraftfahrzeuge sind Fahrtenbücher zu führen. Werden Fahrtenbücher nicht oder nicht ordnungsgemäß geführt, so kann ein Anspruch auf Kilometergeld nicht geltend gemacht werden.

§ 7**Dauer der Dienstreise**

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.

§ 8**Tagegeld**

(1) Das Tagegeld wird in folgender Höhe je Kalendertag erstattet:

- bei einer Abwesenheit von mindestens 10 Std. 5 Euro,
- bei einer Abwesenheit von mindestens 14 Std. 10 Euro,
- bei einer Abwesenheit von 24 Std. 23,00 Euro.

(2) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag sind die jeweiligen Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

§ 9**Übernachtungsgeld**

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis 3 Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach 3 Uhr angetreten oder vor 2 Uhr beendet worden ist.

(2) Die Kosten für Übernachtung werden in nachgewiesener Höhe erstattet. Bei der Auswahl der Übernachtungsmöglichkeiten ist jedoch der Grundsatz der Sparsamkeit zu beachten. Werden Übernachtungskosten nicht belegmäßig nachgewiesen, wird ein Übernachtungsgeld in Höhe von 3,50 Euro gezahlt.

§ 10**Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes**

(1) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltliche Verpflegung, ist von dem Tagegeld (§ 8) für das Frühstück 20 Prozent, für das Mittag- und Abendessen je 40 Prozent, mindestens jedoch für jede Mahlzeit ein Betrag in Höhe des maßgebenden Sachbezugswertes¹ nach der Sachbezugsverordnung einzubehalten.

(2) Erhält der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlafwagen oder Schiffskabine erstattet, wird Übernachtungsgeld nicht gewährt. Das gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenko-

¹ Sachbezugswerte: für Frühstück 1,40 €, für Mittag- und Abendessen 2,50 €

sten enthalten ist. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstückes einschließen, sind vorab um 4,50 Euro zu kürzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

§ 11

Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäftes oder des Arbeitsauftrages notwendige Auslagen, die nicht nach §§ 5 bis 10 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 12

Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Dienstreisenden Fahrkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 11) zu.

§ 13

Pauschale Erstattung

Bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen kann anstelle der Reisekostenerstattung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen oder Teilen davon ein Pauschalbetrag gezahlt werden.

§ 13 a

Trennungsgeld und Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Die Erstattung von Auslagen aus Anlaß einer Abordnung (Trennungsgeld) richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Trennungsgeldverordnung des Bundes. Dabei ist jeweils die Reisekostenstufe A zugrunde zu legen.

(2) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die ganz oder teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung des zuständigen Vorgesetzten die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden. Werden dafür landeskirchliche Mittel in Anspruch genommen, so bedarf es der Zustimmung des Oberkirchenrates.

(3) Eine Reise zur Einstellung vor Begründung eines Dienst- und Arbeitsverhältnisses, die im kirchlichen Interesse erfolgt, gilt als Dienstreise.

§ 14

Regelungsbefugnis

Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieser Verordnung erläßt der Oberkirchenrat.

§ 15

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Alle früheren Bestimmungen zur Reisekostenregelung und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften werden aufgehoben.

Auf Grund von § 14 der Reisekostenverordnung beschließt und veröffentlicht der Oberkirchenrat als Anlage die Formulare „Dienstreiseantrag“ und „Reisekostenabrechnung“.

Für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst gilt ein ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch zur Reisekostenabrechnung. Verwiesen wird auf § 6 Abs. 5 der Reisekostenverordnung und auf die Punkte 3.1 und 3.2 der Verwaltungsanordnung zur Beschaffung und dienstlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen von 25. Juli 1990 (KABl 1990 S. 40).

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Antrag auf Genehmigung einer/eines

Dienstreise

Dienstganges

Name _____	Dienststelle _____	
Vorname _____		
Beginn der Dienstreise		
Datum _____	Uhrzeit _____	Ort _____
voraussichtliches Ende		Ort _____
Datum _____	Uhrzeit _____	Ort _____
telefonisch erreichbar am Zielort (Telefon/Dienststelle) _____		
weitere Mitreisende _____ _____ _____ _____ _____	Reiseziele (bei mehreren Zielen sind alle Geschäftsorte anzugeben) _____ _____ _____ _____ _____	
Zweck der Dienstreise _____		
bzw. aus Anlaß: <input type="checkbox"/> Abordnung, Auftrag <input type="checkbox"/> Fort- und Weiterbildung <input type="checkbox"/> Einstellung <input type="checkbox"/> Ausbildung <input type="checkbox"/> Mitarbeitervertretungstätigkeit		
Verkehrsmittel	<input type="checkbox"/> Regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel	<input type="checkbox"/> anerkanntes privates Kfz
Grund der Benutzung anderer als regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel _____ _____		
Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers _____ _____		
Genehmigung nach Antrag		
<small>Ort/Datum/Unterschrift</small>		

2-272.10/10-24

Nachstehend veröffentlicht der Oberkirchenrat die in der Mitgliederversammlung am 24. Oktober 2002 mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossenen Satzungsänderungen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. in der Fassung vom 12. März 1998 (KABl 1999 S. 49). Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat auf ihrer Sitzung am 4./5. Oktober 2002 den Satzungsänderungen gemäß § 11 Abs. 6 der Satzung in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 28. Oktober 1995 über die Ordnung der Diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (KABl S. 126) zugestimmt. Die Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Schwerin, 4. November 2002

Der Oberkirchenrat

i. V.
Sebastian Kriedel
Kirchenrat

Die Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs e. V. in der Fassung vom 12. März 1998 wird gemäß § 11 Abs. 4 lit. g und Abs. 6 wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern: dem Landespastor für Diakonie als Vorsitzendem des Diakonischen Werkes und bis zu zwei weiteren Mitgliedern als dessen Stellvertreter. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Alle Vorstandsmitglieder vertreten das Diakonische Werk allein gerichtlich und außergerichtlich. Die Befugnisse des Vorstandes sind nach außen unbeschränkt.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Der Vorstand des Diakonischen Werkes ist für die wirtschaftliche Führung des Diakonischen Werkes insgesamt und die Organisation der allgemeinen Verwaltung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher ordnungsgemäß geführt werden.

(5) Die Berufung des Landespastors ist in § 14 geregelt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden vom Diakonischen Rat berufen und abberufen. Der Berufungszeitraum beträgt sechs Jahre.“

2. § 15 entfällt.

3. §§ 16 bis 20 werden §§ 15 bis 19.

Schwerin, 24. Oktober 2002

Der Vorstand

gez.:
Dr. Daewel
Landespastor

Beschlüsse der 6. Tagung der XIII. Landessynode

**Beschluss
zum Kirchensteuerbeschluss
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
für die im Land Brandenburg gelegenen Kirchgemeinden
vom 1. Juni 2002**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat den „Kirchensteuerbeschluss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für die im Land Brandenburg gelegenen Kirchgemeinden vom 1. Juni 2002“ bestätigt.

Plau am See, 17. November 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zum 1. Kirchengesetz vom 1. Juni 2002
zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
vom 1. Dezember 2001
(Kirchensteuerordnung)**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat das „1. Kirchengesetz vom 1. Juni 2002 zur Änderung der Kirchlichen Steuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 1. Dezember 2001 (Kirchensteuerordnung)“ bestätigt.

Plau am See, 17. November 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zur Verwendung von Erträgen aus restituierten Flächen**

Der Synodenbeschluss zur Entlastung für das Haushaltsjahr 2000 vom 11. November 2001 (Beschluss XIII/4-14) wird insoweit präzisiert, dass die Finanzmittel des Fonds 50-6156 - Erträge restituierte Flächen -, die die Zuführung gemäß § 4 Abs. 6 des Haushaltsgesetzes 2002 überschreiten und dem allgemeinen Haushalt auf Grund des Synodalbeschlusses zuzuführen sind, im Jahre 2002 für Arrondierungskäufe verwendet werden können.

Plau am See, 17. November 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zum Landesbeauftragten für die Unterlagen
des Staatssicherheitsdienstes**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs würdigt die Arbeit des Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR als einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen und individuellen Aufarbeitung von DDR-Unrecht.

Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit ist nicht allein eine Frage der politischen Bildung. Die Synode sieht die Gesellschaft in der Pflicht, Menschen, die Opfer von DDR-Unrecht geworden sind, mit ausgewiesenen Ansprechpartnern beratend und begleitend zur Seite zu stehen.

Sie bittet die Landesregierung, dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeit durch den Landesbeauftragten als eigenständige Behörde im bisherigen Umfang fortgesetzt werden kann.

Plau am See, 17. November 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

**Beschluss
zum Konzept Seelsorgerliche Begleitung
alter Menschen in der Gemeinde**

Das Konzept der Kirchenleitung für „Seelsorgerliche Begleitung alter Menschen in der Gemeinde“ wird an die Pröpstin und Pröpste der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs weitergeleitet.

Die Landessynode regt an, dass sich die Propsteikonvente mit dem Konzept befassen.

Sie bittet um Rückmeldung an die Kirchenleitung, wie mit diesem Arbeitsfeld vor Ort umgegangen wird und welche Konsequenzen sich für die Zukunft daraus ergeben.

Plau am See, 17. November 2002

Die Landessynode
Möhring
Präses

460.01/308-2

Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 25. Oktober 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs hat gemäß § 9 Abs. 6 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Arbeitsrechtsregelungsgesetz/ARRG) vom 17. März 1991 in der Fassung vom 28. Oktober 1995 (KABI 1991 S. 48, 1995 S. 130) folgende Arbeitsrechtliche Regelungen beschlossen, die nachstehend gemäß § 11 Abs. 3 ARRG veröffentlicht werden.

Schwerin, 1. November 2002

Der Oberkirchenrat

Flade

Vierte Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. Oktober 2002 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

§ 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. November 1991, zuletzt geändert durch die Erste Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KABI 2001 S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 46 erhält folgende Fassung:

„ § 46
Altersversorgung

(1) Der Mitarbeiter hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzversorgung), die der Arbeitgeber durch Versicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund sicherstellt. Die Einzelheiten der Zusatzversorgung richten sich nach der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Mitarbeiter kann verlangen, dass nach § 1 a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) vom 19. Dezember 1974 in der jeweils gültigen Fassung, Teile seiner künftigen Bezüge in Beiträge für die zusätzliche Altersversorgung umgewandelt werden. Die betriebliche Altersversorgung durch Entgeltumwandlung wird bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund durchgeführt. Die Einzelheiten der Entgeltumwandlung werden in einer gesonderten Arbeitsrechtlichen Regelung festgelegt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitarbeiter, für die Versicherungsfreiheit in der Zusatzversorgung besteht. Absatz 1 gilt ferner nicht für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 4. Januar 1997 fallen.“

2. § 33 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Betrag „176,00 DM“ durch den Betrag „92,03 €“ ersetzt.

b) Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Schichtzulage beträgt in den Fällen des

a) Unterabsatzes 1 Buchst. a) 55,22 €

c) Unterabsatzes 1 Buchst. b)

a) Doppelbuchst. aa 41,42 €

b) Doppelbuchst. bb 32,21 €

monatlich.“

3. § 35 Absatz 1 Satz 2 Buchst. e) und f) erhalten folgende Fassung:

„e) für Nachtarbeit 1,15 €

f) für die Arbeit an Samstagen in der Zeit
von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr 0,58 €.“

§ 2

Nummer 1 dieser Arbeitsrechtlichen Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Nummer 2 und 3 treten am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung zur Entgeltumwandlung für die freiwillige betriebliche Zusatzversicherung (Entgeltumwandlungsordnung) vom 25. Oktober 2002

§ 1

Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt für Mitarbeiter im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, die an einer freiwilligen betrieblichen Zusatzversicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen. Diese Arbeitsrechtliche Regelung gilt ferner für Mitarbeiter in der Ausbildung, die an einer freiwilligen betrieblichen Zusatzversicherung zur Verbesserung der Altersvorsorge teilnehmen.

§ 2

(1) Die Mitarbeiter nach § 1 können von ihrem Arbeitgeber oder Auszubildenden verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung für die freiwillige betriebliche Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Dortmund verwendet werden, soweit dieser Höchstbetrag nicht bereits durch Beiträge für die Pflichtversicherung bei der Zusatzversorgungskasse ausgeschöpft ist (Entgeltumwandlung). Zwischen dem Mitarbeiter und dem Arbeitgeber oder Auszubildenden kann durch Einzelvertrag vereinbart werden, dass ein höherer Anteil der Entgeltan-

sprüche zu diesem Zweck umgewandelt wird. Der über den Betrag nach Satz 1 hinausgehende Anteil ist vom Arbeitgeber im Rahmen des § 40 b des Einkommensteuergesetzes pauschal zu versteuern.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zwischen Mitarbeitern und ihrem Arbeitgeber oder Ausbildenden durch Einzelvertrag eine Entgeltumwandlung für eine andere freiwillige zusätzliche betriebliche Altersversorgung vereinbart werden, wenn dafür eine Entgeltumwandlung bereits vor Beginn des kirchlichen Arbeitsverhältnisses bestand und die Mitarbeiter diese zusätzliche betriebliche Altersversorgung fortführen wollen.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile der Bezüge aus dem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis. Die Umwandlung von Teilen der laufenden Bezüge kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen verlangt werden.

§ 3

(1) Der Anspruch auf Entgeltumwandlung nach § 2 Abs. 1 S. 1 ist schriftlich geltend zu machen. Das Schreiben muss mindestens einen Monat vorher bei der vom Arbeitgeber beauftragten Gehaltsabrechnungsstelle eingegangen sein; dies gilt nicht bei Beginn des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses.

Eine Änderung oder eine Beendigung der Entgeltumwandlung ist ebenfalls mindestens einen Monat vorher schriftlich geltend zu machen.

(2) Bei der Geltendmachung nach Absatz 1 ist anzugeben

1. welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen,
2. wann die Entgeltumwandlung beginnen soll.

(3) Der Mitarbeiter ist für die Dauer von sechs Monaten an seine Entscheidung gebunden.

§ 4

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sechste Arbeitsrechtliche Regelung vom 25. Oktober 2002 zur Änderung der Fünftens Arbeitsrechtlichen Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter

§ 1

Die Fünfte Arbeitsrechtliche Regelung vom 23. Februar 2001 zur Regelung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiter, zuletzt geändert durch die Siebente Arbeitsrechtliche Regelung vom 19. Oktober 2001 (KABl 2001 S. 26, S. 115), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Höhe der Zuwendung beträgt abweichend von § 2 Abs. 1 S. 2 der Arbeitsrechtlichen Regelung vom 19. Dezember 1994 64,35 v. H. von der Urlaubsvergütung nach § 47 Abs. 2 KAVO unter Zugrundelegung des Kalendermonats September 2002.“

§ 2

Diese Arbeitsrechtliche Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Herrnburg, 5. November 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission

Martins
Vorsitzender

Strukturveränderungen

3401-12/2

Umgemeindung von Schlemmin, Kirchengemeinde Barkow

Die Ortschaft Schlemmin wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 aus der Kirchengemeinde Barkow in die Kirchengemeinde Karbow umgemeindet.

Schwerin, 29. Oktober 2002

Der Oberkirchenrat
Flade

Pfarrstellenausschreibungen

1205-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Belitz, Kirchenkreis Güstrow, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) erneut zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Kirchengemeinde Belitz mit 640 Gliedern freut sich, dass die Pfarrstelle nach über 2 Jahren Vakanz wieder zur Besetzung mit (derzeit) 75 % ausgeschrieben ist.

Wir suchen einen Pastor bzw. eine Pastorin, denen die Christusverkündigung an Menschen auf dem Lande am Herzen liegt. Der Mittelpunkt des Gemeindelebens ist der Gottesdienst in der zentralen Kirche. Daneben liegt das durch viel örtliche Initiative modernisierte Gemeindezentrum. Dort treffen sich wöchentlich Chor, Posaunen- und Flötenkreis, Konfirmanden und Christenlehrekinder, 14tägig Junge Gemeinde, monatlich der Kirchgemeinderat. Dieses erfolgt fast ausschließlich seit 2 Jahren von ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Vakanzvertreterin. In den Häusern warten viele auf dringende Besuch. Wer das Evangelium verkünden möchte und woanders kein Echo findet, der hat hier eine Chance.

Belitz liegt 38 km südöstlich von Rostock, die evangelische Schule in Walkendorf in Reichweite, Kindergarten und öffentliche Schule im Gemeindebereich.

Wer uns kennen lernen möchte, hat dazu Gelegenheit an jedem Sonntag um 10 Uhr im Gottesdienst oder sonst zu Gesprächen und Besichtigung.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 15. Oktober 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

5400-20/

Die Pfarrstelle II in der Rostocker Innenstadtgemeinde wird gemäß § 4 Abs. 2 des Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Mai 2003 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat der Rostocker Innenstadtgemeinde teilt zu der Ausschreibung der Pfarrstelle mit:

„Die Evangelisch-Lutherische Innenstadtgemeinde Rostock sucht eine Pastorin/einen Pastor für die vielfältige Arbeit in der größten Rostocker Gemeinde. Die Gemeinde umfasst gegenwärtig ca. 2.800 Gemeindeglieder. Für die Arbeit stehen drei Gemeindehäuser sowie ein Gemeindebüro zur Verfügung. Der landeskirchliche Stellenplan sieht zwei Pfarrstellen vor.

In der Gemeinde gibt es drei Gottesdienstorte, an denen jeden Sonn- und Feiertag Gottesdienst gefeiert wird.

Neben den Angeboten für die verschiedenen Altersgruppen von der Kinderarbeit (die Kirchengemeinde ist Trägerin eines eigenen Kindergartens) bis zur Arbeit mit Seniorinnen und Senioren (es gibt mehrere Seniorenbetreuungszentren im Gemeindebereich) ist die Gemeindearbeit geprägt von den Angeboten für die zahlreichen Touristen, die in die Marien- und in die Petrikerkirche kommen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die kirchenmusikalische Arbeit (mehrere Chöre, regelmäßige Orgelkonzerte vor allem in den Sommermonaten, Instrumentalkreise), die von zwei Kantoren verantwortet wird.

Erwartet wird eine Frau/ein Mann, die/der die Seelsorge in den Gemeindebezirken St. Jakobi und St. Marien (zusammen etwa 1.400 Gemeindeglieder) übernimmt und für die Begleitung der verschiedenen Gemeindegruppen im Zusammenwirken mit den anderen zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sorgt.

Die/der Gesuchte sollte zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitenden (Haupt- und Ehrenamtliche) bereit sein, über einige Jahre Berufserfahrung und nach Möglichkeit über PC- und Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 13. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2106-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Boddin/Altkalen wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Zu beiden Kirchengemeinden gehören etwa 800 Gemeindeglieder und etliche Ortschaften im ländlichen Raum. Im Bereich der Gemeinden befinden sich drei Kirchen/Predigtstellen mit dazugehörigen Friedhöfen.

Im Zentrum des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, dem zugeordnet ist die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Senioren.

Beide Kirchgemeinderäte sind auch weiterhin bereit zu aktiven Mitgestaltung eines reichen Kirchgemeindelebens. Außerdem wird der Küsterdienst in den Kirchen und die Mitarbeit bei der Bewirtschaftung der Friedhöfe übernommen. Zu besonderen Anlässen spielen ehrenamtliche Organisten die Orgel.

Wir wünschen uns Stützung und Stärkung unseres ehrenamtlichen Engagements. Wünschenswert wäre die Pflege und Unterstützung unseres bestehenden Posaunenchores, ist aber nicht Bedingung. Wir wünschen uns Besuchsdienste in den Gemeinden. Wir wünschen uns eine Pastorin/einen Pastor, der am Leben und an den Leuten auf dem Lande Gefallen hat.

Zu Schulen und Kindergärten bestehen günstige Anbindungen. Die Großstadt Rostock ist ca. 40 km entfernt. Wir bieten ein geräumiges Pfarrhaus in Boddin mit großzügigem Areal in landschaftlich reizvoller Gegend.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6504-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwerin St. Paul wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. Mai 2003 durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

Die St. Paulsgemeinde ist eine traditionsreiche Schweriner Innenstadtgemeinde mit ca. 1800 Gemeindegliedern im Innenstadtbereich und darüber hinaus. Die (heizbare) Kirche ist ein sehr schöner neugotischer Programmbau von 1869.

Beschäftigt sind bei uns eine A-Kantorin, eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin (75 %), ein Küster und eine Sekretärin (stundenweise). Darüber hinaus arbeiten wir eng zusammen mit den Nachbargemeinden und verschiedenen diakonischen Einrichtungen.

In der Gemeinde gibt es zahlreiche Gruppen aller Altersschichten, die zum Teil von Ehrenamtlichen geleitet werden. Auf einen Pastor/eine Pastorin warten z. B. Besuchsdienstkreis, Missionskreis, Junge Gemeinde und Pfadfinder.

Bitte informieren Sie sich auf unseren Internetseiten unter: www.Paulskirche-Schwerin.de und www.Pfadfinder.tk.

Ein geräumige Pfarrwohnung neben der Kirche steht zur Verfügung.

Für weitere Informationen wenden Sie sich gerne an:

Herrn Klaus Winkler, Tel. (03 85) 79 69 92.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

4308-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Marlow, Kirchenkreis Rostock, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„In landschaftlich sehr schöner Umgebung, nicht weit von der Ostsee, ist die Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Marlow wieder zu besetzen.

Es bestehen:

- reges Gemeindeleben, u.a. intensive Kinder- und Jugendarbeit, engagierter Frauenkreis, Gesprächskreis für junge Erwachsene, Chor und Seniorenarbeit, z.T. geleitet von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- engagierter Kirchgemeinderat
- gute Kontakte zu den Partnergemeinden in Holland und Hamburg
- saniertes Pfarrhaus mit schöner Wohnung, zweckmäßig und gut ausgestatteten Gemeinderäumen und Garten
- Kirchen in Marlow und Kloster Wulfshagen, wovon Marlow Hauptpredigtstelle ist
- Grund-, Haupt- und Realschule in Marlow, Gymnasium in Ribnitz (15km)

Wichtig sind uns in der Gemeindearbeit folgende Bereiche:

- ansprechende, zeitgemäße Gottesdienste
- lebensbezogene seelsorgerliche Begleitung
- vielfältige Angebote für alle Altersstufen in Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

6418-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Zittow/Retgendorf wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %. Sitz der Pfarrstelle ist Zittow.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Die Kirchgemeinde Retgendorf hat ca. 500 und die Kirchgemeinde Zittow ca. 750 Gemeindeglieder, die in 12 Dörfern am Ostufer des Schweriner Sees wohnen. Neben den zentralen Gottesdiensten in den Kirchen Retgendorf und Zittow werden Gottesdienste in den Kirchen Buchholz, Cambs und Langen Brütz angeboten.

Ein Schwerpunkt der Arbeit in den Gemeinden soll die Begleitung der Familien, der Jugend und der Kinder sein.

Im Bereich der Kirchgemeinden befinden sich Einrichtungen der Diakonie und eine Reha-Klinik.

Das Gemeindeleben wird bereichert durch einen Kirchen- und einen Posaunenchor.

An neuen Ideen für ein reges Gemeindeleben und gemeinsamen Schritten beim Zusammenwachsen beider Kirchgemeinden sind wir sehr interessiert.

Die Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde Pinnow soll intensiviert werden.

Für Anfragen stehen als Vertreter der Kirchgemeinderäte Dieter Pohl, Seestraße 13, 19067 Retzendorf, Tel. (0 38 66) 12 94 und Andreas Steinfeldt, Meisenring 10, 19067 Leezen, Tel. (0 38 66) 8 14 24, zur Verfügung.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 26. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

7315-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Staven/Neddemin wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %. Eine Erweiterung des Stellenumfanges um weitere 25 % aus dem Projektfonds des Kirchenkreises bei einer Verbindung mit der Kirchgemeinde Neuenkirchen ist im Gespräch.

Der Kirchgemeinderat teilt folgendes mit:

„Die verbundene Pfarrstelle Staven/Neddemin umfasst 11 Dörfer mit 7 Kirchen (Predigtstellen). Hier leben 2650 Menschen. 500 sind zur Zeit Mitglieder der evangelischen Kirche. Zwei der Kirchen sind vollständig restauriert worden, drei weitere sind in Arbeit. Ein großer Teil dieser Arbeiten ist durch Eigeninitiativen und Spenden in den Dörfern möglich geworden.

Die Gottesdienstgemeinden sind klein, wenn nicht besondere Anlässe vorliegen. Das erschwert unsere Situation, macht aber auch eine Neustrukturierung der kirchlichen Arbeit notwendig. Daher ist eine engere Zusammenarbeit mit der Propstei und den dörflichen Nachbargemeinden erwünscht.

Die Gemeinde sucht eine/einen engagierte/n, dynamische/n Pastorin oder Pastor, die/der gut mit anderen zusammen arbeiten kann. Sie/er sollte Organisationstalent haben, gern Besuche machen und auch im Team ein Konzept für den Gemeindeaufbau erarbeiten können. Der Kirchgemeinderat mit 17 Mitgliedern ist eine gute Mischung aus jung und alt.

Ein großes Pfarrhaus und ein ca. 1 ha großer Garten erwarten sie. Die Verkehrslage ist sehr günstig. Zur A 20 sind es 6 km, nach Neubrandenburg und Friedland ca. 15 km. Im Nachbardorf (6 km) gibt es eine Grundschule mit verbundener Haupt- und Realschule, die durch einen regelmäßigen Busverkehr erreichbar ist. Das Gymnasium ist in Friedland. In Neubrandenburg gibt es eine Evangelische Grundschule.“

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

Schwerin, Krankenhauseelsorge/

Die Pfarrstelle für Krankenhauseelsorge im Medizinischen Zentrum Schwerin wird gemäß § 4 Pfarstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung zum 1. August 2003 durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Das Medizinische Zentrum besteht aus dem Klinikum Schwerin, einem Krankenhaus der Maximalversorgung mit ca. 1.100 Betten, und der Carl-Flemming-Klinik, einem psychiatrischen Krankenhaus mit ca. 450 Betten. Die künftige Krankenhauseelsorgerein/der Krankenhauseelsorger wird für das Klinikum zuständig sein.

Vorausgesetzt werden eine abgeschlossene seelsorgerliche Grundausbildung (KSA), die Bereitschaft zur Zusammenarbeit sowohl in einem kleinen ökumenischen Kollegium als auch mit den Mitarbeitern des Hauses sowie die Bereitschaft, die konstruktive Partnerschaft mit der Krankenhausleitung fortzusetzen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

2409-20/

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Ivenack wird erneut gemäß § 4 Abs. 2 Pfarstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur sofortigen Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75 %.

Bewerbungen sind bis zum 31. Januar 2003 auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

Schwerin, 27. November 2002

Der Oberkirchenrat

Beste
Landesbischof

148.33/6

Das Kirchenamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche teilt mit:

Im Krankenhausseelsorge-Pfarramt des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg ist die 10. Pfarrstelle, die mit der Wahrnehmung der Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Harburg verbunden ist, ab Januar 2003 vakant und umgehend auf fünf Jahre mit einer Pastorin oder einem Pastor in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Im Krankenhaus ist seit langem eine Krankenhausseelsorgerin tätig. Dem Krankenhaus ist sehr an einer engen Zusammenarbeit mit der Krankenhausseelsorge gelegen.

Grundlage für das seelsorgerliche Wirken mit Kranken, Angehörigen und Mitarbeitenden ist die „Ordnung für die Krankenhausseelsorge im Bereich des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 20. April 1998 in der Fassung vom 21. Januar 1999“. In ihr sind die Aufgaben und das inhaltliche Profil der Krankenhausseelsorge näher beschrieben.

Erwartet wird eine besondere seelsorgerliche Ausbildung - wie z. B. Klinische Seelsorge-Ausbildung - und entsprechende Erfahrung. Wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, ehrenamtlich in der Krankenhausseelsorge Tätige zu gewinnen, zu qualifizieren und zu begleiten. Der Hamburger Krankenhausseelsorge-Konvent bietet darüber hinaus eine besondere Möglichkeit zu Gemeinschaft und Zusammenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf und entsprechende Unterlagen sind zu richten an Frau Pröpstin Uta Grohs, c/o Kirchenkreisverband Hamburg, Schillerstraße 7, 22767 Hamburg.

Auskünfte erteilen außerdem Herr Stadtpastor Borck, Tel. (0 40) 30 62 3-161, und die Krankenhausseelsorgerin, Frau Diakonin Bertels, Tel. (0 40) 79 21-21 33; Frau Pröpstin Grohs ist erreichbar unter (0 40) 60 31 43-26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 6. Januar 2003

Schwerin, 19. November 2002

Beste
Landesbischof

148.33/6

Die Pfarrstelle Hoyer der Nordschleswigschen Gemeinde der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Nordschleswig/Dänemark ist durch Pensionierung vakant und zum 1. Juli 2003 mit einer Pastorin/einem Pastor im eingeschränkten Dienstverhältnis - 75 % - zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvertretung der Nordschleswigschen Gemeinde.

Der überschaubare Pfarrbezirk Hoyer umfasst einen Küstenbereich von der Landesgrenze bis zur Insel Röm. In Hoyer befinden sich ein deutscher Kindergarten und eine deutsche Schule (bis 7. Klasse), weiterführende Schule ist die Ludwig-Andresen-Schule in Tondern (bis 10. Klasse). Das deutsche Gymnasium (deutsches und dänisches Abitur) liegt in Apenrade und ist mit dem Schulbus zu erreichen.

Die Pastorin/den Pastor erwartet ein wunderschönes, geräumiges reetgedecktes Pastorat neben der Kirche gelegen; im Pastorat befindet sich der Gemeindesaal.

Der Pfarrbezirk Hoyer wünscht sich eine Pastorin/einen Pastor, die/der sich auf die spezielle Situation der deutschen Minderheit in Nordschleswig einzulassen bereit ist, die/der gerne in einer ländlich geprägten Gemeinde lebt und arbeitet und auf die Menschen in unserer Landschaft zugehen kann und neben den grundsätzlichen Amtsgeschäften Lust hat auf aufsuchende Arbeit. Außerdem ist sie/er gehalten, sich an pfarrbezirksübergreifenden Projekten zu beteiligen, z.B. Kinder- und Jugendfreizeiten im Jugendlager der Nordschleswigschen Gemeinde auf Röm, Jahresfest u.a.

Der Pastorin/dem Pastor wird es obliegen, auf der Insel Röm eine Urlauberseelsorge aufzubauen, vor allem Gottesdienste in der Hochsaison anzubieten.

Predigtstätten sind die Kirchen in Hoyer (vierzehntägig) und in Abild bei Tondern sowie auf Röm.

Dänische Sprachkenntnisse werden nicht vorausgesetzt, jedoch wird der Pastorin/dem Pastor ein Intensivkurs in dänischer Sprache angeboten.

Es wird vorausgesetzt, dass die Pastorin/der Pastor mit der Familie im Pastorat dauerhaft wohnt (Residenzpflicht).

Die Pastorin/der Pastor wird von der Nordelbischen Kirche für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde mit Bezügen beurlaubt und behält somit die Möglichkeit der Rückkehr in den Dienst der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Vorsitzenden der Nordschleswigschen Gemeinde, Herrn Jürgen Klahn, Lyshøj 6, Rinkenise, DK 6300 Graasten.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt der Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor Günther Barten, Bygaden 25, DK 6372 Bylderup Bov, Tel. 0045-74762217, sowie der Kirchenälteste des Pfarrbezirks Hojer, Fedder Peter Hindrichsen, Tøndervej 1, DK 6280 Hojer, Tel. 0045-74782351.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 15. Februar 2003.

Schwerin, 19. November 2002

Beste
Landesbischof

148.33/6

In der Kirchengemeinde Helgoland im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die Pfarrstelle (100 %) vakant und ist mit einer Pastorin oder einem Pastor oder auch gerne mit einem Pastorenehepaar im jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) voraussichtlich zum 1. Februar 2003 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Inselgemeinde umfasst rund 900 evangelische Gemeindeglieder. In den Monaten April bis Oktober kommt eine große Kur- und Urlaubergemeinde hinzu. Die Sommerarbeit ist geprägt von den zahlreichen Veranstaltungen durch Orts- und Urlauberpastoren sowie durch die gut eingeführte Konzertreihe des hauptamtlichen Kirchenmusikers. Es gibt durch die regelmäßige Zusammenarbeit mit der Kommune auch Gelegenheit für Projekte, die bundesweit Beachtung finden können. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat sind funktional und schön.

Im Winter stehen die Helgoländer im Mittelpunkt, Kirchenvorstand und Gemeinde sind an Gottesdienst und Seelsorge interessiert. Es gibt viele engagierte Ehrenamtliche und eine lebendige

kirchenmusikalische Arbeit. Die Inselöffentlichkeit registriert die Arbeit der Pastoren.

Eine Realschule mit Grund- und Hauptschulteil ist ebenso wie der gemeindeeigene Kindergarten in der Nähe des Pastorats gelegen. Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Kampstraße 8a, 25699 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastorenehepaar Wallmann, Schulweg 648, 27498 Helgoland, Tel. (04 72 5) 301, Kirchenvorsteherin Martina Hughes, Elbestr. 410, 27498 Helgoland, Tel. (04 72 5) 480 priv. (04 72 5) 301 dienstlich und Propst Kiene, Kampstraße 8a, 25699 Meldorf, Tel. (04 83 2) 67 37.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. Januar 2003

In den Kirchengemeinden Karlum und St. Petri Ladelund ist die gemeinsame Pfarrstelle vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin/einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Die Pfarrstelle wurde bisher von einem Pastorenehepaar verwaltet, das in eine andere Stelle wechselt.

Die Kirchengemeinden Karlum (360 Gemeindeglieder) und Ladelund (1.600 Gemeindeglieder) liegen wenige Kilometer südlich der Grenze zu Dänemark auf dem Geestrücken. Die Freundlichkeit der Menschen, offene Türen und lebendige Dorfgemeinschaften prägen das Miteinander in den insgesamt sechs Dörfern, von denen Ladelund mit Abstand das größte ist mit Grundschule, kommunalem Kindergarten und etlichen handwerklichen und gewerblichen Betrieben am Ort. Weiterführende Schulen in Leck und Niebüll sind über den Schulbus erreichbar.

Landschaftlich reizvoll sind vor allem der Karlumer Berg (Wald) und das Ladelunder Naturbad an den drei Mergelseen.

In Ladelund steht das reetgedeckte Pastorat. Nach einem Brand vor elf Jahren wurde es stilecht und zugleich innen modernen Standards entsprechend wieder aufgebaut. Der ehemalige Dreikant-Hof beherbergt die geräumige Pastorenwohnung, Kirchenbüro und drei atmosphärisch besonders ansprechende Gemeinderäume; im Obergeschoss des Gemeindeteils hat die Jugend ihr Reich. Für die Arbeit mit Gruppen gibt es in Karlum einen kürzlich renovierten Gemeinderaum.

In der romanischen St. Laurentius-Kirche in Karlum werden bisher vierzehntägig, in der in den 60er Jahren völlig renovierten Kirche in Ladelund an drei Sonntagen im Monat Gottesdienste gefeiert.

Beide Kirchen sind von Friedhöfen in kirchlicher Trägerschaft umgeben.

Außerdem unterhält die Kirchengemeinde Ladelund ein Rentnerwohnheim und ist Trägerin der KZ-Gedenk- und Begegnungsstätte, die von einer Theologin geleitet wird. Die Versöhnungsarbeit sowie vielfältige Kinder- und Pfadfinderarbeit bilden Schwerpunkte im Gemeindeleben.

Zielgruppengottesdienste werden sehr gut besucht.

Die Gemeinden pflegen eine reiche kirchenmusikalische Arbeit mit zwei Kirchenchören, einem Gospelchor und einem Posanenchor.

Die Kirchenvorstände werden schon seit Jahren von Kirchenvorstehern geleitet.

Die insgesamt sieben Voll- und Teilzeit-Mitarbeiter/innen sowie über 40 Ehrenamtlichen wünschen sich Pastoren,

- die ihren Glauben mit Freude und in täglicher Sprache mitteilen,
- die gute seelsorgerliche Fähigkeiten mitbringen und gerne zu den Menschen in die Häuser gehen,
- die am Alltag und an den Festen des Dorflebens teilnehmen,
- die Freude an der vielfältigen Gestaltung von Gottesdiensten, auch zusammen mit der Lektorin, Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen und anderen Ehrenamtlichen mitbringen,
- die die ehrenamtlich Mitarbeitenden motivieren und in ihrer Eigenständigkeit fördern,
- die die wachsende Zusammenarbeit der beiden Gemeinden voranbringen,
- die besondere Fähigkeiten und Freude für Kinder- und Jugendarbeit (Pfadfinder) mitbringen,
- die die kirchenmusikalische Arbeit unterstützen (wenn möglich Leitung des kleinen St. Laurentius-Chores in Karlum).

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Südtondern, Osterstraße 17, 25917 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilen die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, Herr Peter Nissen-Schütt, Tel. (04 66 2) 21 37, Herr Arthur Edlefsen, Tel. (04 66 6) 12 73, sowie Herr Propst Sönke Pörksen, Tel. (04 66 2) 86 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 20. Januar 2003

Schwerin, 21. November 2002

Beste
Landesbischof

Personalien

123.10/13-1

Pastor Gottfried Frahm, Gnoien, wird mit Wirkung vom 1. November 2002 zum Propst der Propstei Gnoien bestellt.

Schwerin, 22. Oktober 2002

Beste
Landesbischof

123.14/19-1

Pastor Detlef Brüggemann, Rostock, ist mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Propst der Propstei Rostock-Nord bestellt worden.

Schwerin, 30. September 2002

Beste
Landesbischof

PA Maier, Silke /19-

Vikarin Silke Maier, Walow, wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in das Dienstverhältnis auf Probe zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufen. Gleichzeitig wird sie mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Brunow beauftragt. Sie führt die Amtsbezeichnung „Pastorin zur Anstellung“ (Pastorin z.A.).

Schwerin, 19. November 2002

Beste
Landesbischof

6409-20/

Der Dienstumfang der Pastorin Ulrike von Maltzahn-Schwarz in der ihr seit 1. September 1996 übertragenen Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sülstorf wird mit Wirkung vom 1. September 2002 von 50 % auf 75 % erweitert.

Schwerin, 18. November 2002

Beste
Landesbischof

PA Havemann, Daniel/

Pastor Dr. Daniel Havemann, Jördenstorf, wurde nach Beendigung des dreijährigen Probendienstes die Diensteignung zuerkannt und damit das Bewerbungsrecht verliehen. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 wird ihm die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Jördenstorf übertragen. Er wird damit in das Dienstverhältnis auf Lebenszeit übernommen.

Schwerin, 1. Oktober 2002

Beste
Landesbischof

PA Pape, Dorothea/29

Pastorin Dorothea Pape, Staven, scheidet auf Grund der Übernahme in das Dienstverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 aus dem Dienst der Landeskirche aus.

Schwerin, 14. Oktober 2002

Beste
Landesbischof

PA Reinshagen, Kristina /25

Pastorin Kristina Reinshagen, Gielow, wird gemäß § 93 Abs. 3 Pfarrergesetz der VELKD, zuletzt geändert am 17. November 2000 mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in den Wartestand versetzt. Sie führt die Dienstbezeichnung „Pastorin i.W.“. Pastorin i.W. Reinshagen nimmt einen Auftrag für pfarramtliche Dienste in der Propstei Stavenhagen, insbesondere in der Kirchgemeinde Ivenack, wahr.

Schwerin, 9. Dezember 2002

Beste
Landesbischof

PA Lagies, Reinhold/

Pastor Reinhold Lagies, Camin, tritt wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 104 Abs. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in den Ruhestand.

Schwerin, 30. Oktober 2002

Beste
Landesbischof

PA Wilke, Hans-Joachim/39

Pastor Hans-Joachim Wilke, Blücher, wird auf seinen Antrag gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 Pfarrergesetz mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 30. Oktober 2002

Beste
Landesbischof

PA Müller, Peter /44-

Oberkirchenratspräsident a. D. Peter Müller, Berlin, wird auf seinen Antrag gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 1 Kirchenbeamtenengesetz der VELKD mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in den Ruhestand versetzt.

Schwerin, 9. Dezember 2002

Flade
Oberkirchenrat

Der Jahrgang des KABl. 2002 umfasst 116 Seiten.

